

- Beschlusskammer 7 -

Beschluss

Az.: BK7-15-018

In dem Verwaltungsverfahren

wegen: Genehmigung der ICE ENDEX als relevante Handelsplattform nach Art. 22 Abs. 3 Netzkodex Gasbilanzierung

der NetConnect Germany GmbH & Co. KG, Kaiserswerther Straße 115, 40880 Ratingen, gesetzlich vertreten durch die NetConnect Germany GmbH, diese vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragstellerin,

hat die Beschlusskammer 7 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Jochen Homann,

durch ihren Vorsitzenden Christian Mielke,
ihre Beisitzerin Dr. Stephanie Ruddies
und ihre Beisitzerin Diana Harlinghausen

am 09.07.2015 beschlossen:

1. Die ICE ENDEX Derivatives B.V. wird für den Marktgebietsverantwortlichen NetConnect Germany GmbH (NCG) als weitere relevante Handelsplattform am TTF VHP nach Art. 22 Abs. 3 Netzkodex Gasbilanzierung genehmigt.
Hinweis: Auch die Regelenergiegeschäfte, die von dem Marktgebietsverantwortlichen NCG an der ICE ENDEX am TTF VHP getätigt werden, sind für die Ermittlung des niedrigsten Preises aller Regelenergieverkäufe und des höchsten Preises aller Regelenergieeinkäufe gemäß Tenor Ziff. 2. lit. b) der Festlegung in Sachen Bilanzierung Gas (Az. BK7-14-020) heranzuziehen.
2. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Gründe

I.

In dem vorliegenden Verwaltungsverfahren begehrt die Antragstellerin als Marktgebietsverantwortliche die Genehmigung der ICE ENDEX Derivatives B.V. („ICE ENDEX“) als relevante Handelsplattform am TTF VHP gemäß Art. 22 Abs. 3 Verordnung (EG) Nr. 312/2014 der

Kommission vom 26.03.2014 zur Festlegung eines Netzkodex für die Gasbilanzierung in Fernleitungsnetzen (im Weiteren: „Netzkodex Gasbilanzierung“). Art. 22 Abs. 3 Netzkodex Gasbilanzierung bestimmt, dass die Handelsplattformen vom Fernleitungsnetzbetreiber bzw. Marktgebietsverantwortlichen vorab zu benennen und von der nationalen Regulierungsbehörde zu genehmigen sind, deren Handelsgeschäfte zur Ermittlung des Grenzverkaufspreises, des Grenzankaufspreises und des mengengewichteten Durchschnittspreises herangezogen werden. Die Antragstellerin nutzt seit dem 2. Quartal 2015 zusätzlich zu der PEGAS (vormals EEX) auch die Handelsplattform ICE ENDEX für die Beschaffung externer Regelenergie am TTF VHP. Die Berücksichtigung der ICE Produkte erfolgt innerhalb des MOL Rangs 2 für die Regelenergiebeschaffung im angrenzenden niederländischen Marktgebiet in Form des börslichen Spotmarkt-Produkts ICE TTF Gas Spot (ICE TTF). Die Antragstellerin begehrt nun die Genehmigung dieser Handelsplattform als relevante Handelsplattform i.S.d. Art. 22 Abs. 3 Netzkodex Gasbilanzierung, um auch die ICE TTF Gas Spot Handelsgeschäfte zur Ermittlung der Ausgleichenergiepreise nach Tenor zu Ziff. 2. lit. b) der Festlegung in Sachen Bilanzierung Gas (Az. BK7-14-020) („GaBi Gas 2.0“) im Marktgebiet NetConnect Germany („NCG“) heranziehen zu können.

Zur Begründung ihres Antrages hat die Antragstellerin ausgeführt, dass die Einbindung der ICE ENDEX als weitere Handelsplattform aus Gründen der Absicherung mit dem Ziel einer größtmöglichen Liquidität bei der Regelenergiebeschaffung zweckdienlich sei. Die damit einhergehenden potentiell geringeren Kosten bei der Regelenergiebeschaffung könnten zudem eine Entlastung für die Bilanzkreisverantwortlichen des Marktgebietes bedeuten.

Die Antragstellerin beantragt daher,

die ICE ENDEX als relevante Handelsplattform am TTF VHP nach Art. 22 Abs. 3 Netzkodex Gasbilanzierung zu genehmigen.

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 12.03.2015, eingegangen am 13.03.2015, die Einleitung des Genehmigungsverfahrens beantragt. Die Beschlusskammer hat die Einleitung des Verfahrens im Amtsblatt (07/2015 vom 15.04.2015, Vfg Nr. 13/2015, S.1429) und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bekannt gegeben. Mit der Einleitungsverfügung hat die Beschlusskammer zudem die beabsichtigte Genehmigung der ICE ENDEX zur Konsultation gestellt. Im Rahmen dieser Konsultation sind fünf Stellungnahmen von Unternehmen und Verbänden eingegangen. Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (BDEW) und der Verband kommunaler Unternehmen e.V. (VKU) haben eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben. Zudem haben auch die European Energy Exchange AG (EEX), die RWE Supply & Trading GmbH (RWE), N.V. Nuon/Vattenfall AB (Vattenfall) und die Verbundnetz Gas AG (VNG) Stellung genommen. Die Stellungnahmen sind auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht.

Die Beschlusskammer hat am 30.03.2015 gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG die Landesregulierungsbehörden sowie den Länderausschuss und das Bundeskartellamt über die Einleitung des Verfahrens informiert. Die Landesregulierungsbehörden, der Länderausschuss und das Bundeskartellamt haben durch Übersendung des Entscheidungsentwurfs am 23.06.2015 Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Stellungnahmen sind nicht eingegangen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

II.

Dem Antrag ist stattzugeben, da er zulässig und begründet ist.

1. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die vorliegende Entscheidung ergibt sich aus Art. 22 Abs. 3 sowie Erwägungsgrund 8 des Netzkodex Gasbilanzierung i.V.m. Art. 6 und 24 EG-FernleitungsVO 715/2009 i.V.m. § 56 S.1 Nr. 2 und S. 2 und S.3 EnWG i.V.m. § 54 Abs. 1 Hs. 1 EnWG. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer folgt aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

2. Statthaftigkeit

Der Antrag ist statthaft. Rechtsgrundlage für die Genehmigung der ICE ENDEX ist Art. 22 Abs. 3 Netzkodex Gasbilanzierung. Danach wird eine Handelsplattform, deren Handelsgeschäfte zur Ermittlung des Grenzverkaufspreises, des Grenzankaufspreises und des mengengewichteten Durchschnittspreises im Rahmen der Ermittlung der Ausgleichsenergiepreise herangezogen werden sollen, von der nationalen Regulierungsbehörde genehmigt. Voraussetzung einer solchen Genehmigung ist, dass die entsprechende Handelsplattform den Anforderungen des Art. 3 S. 2 Nr. 4 i.V.m. Art. 10 Abs. 1 Netzkodex Gasbilanzierung genügt.

3. Formelle Anforderungen

Die formellen Anforderungen an die Rechtmäßigkeit der Entscheidung sind erfüllt. Die Marktteilnehmer haben im Rahmen der Konsultation Gelegenheit erhalten, zu der beabsichtigten Genehmigung Stellung zu nehmen, § 67 Abs. 1 i.V.m. § 56 S. 3 EnWG. Zudem hat die Beschlusskammer die betroffenen Behörden beteiligt.

4. Materielle Rechtmäßigkeit der Entscheidung

Die Entscheidung ist auch materiell rechtmäßig. Die Voraussetzungen für eine Genehmigung der ICE ENDEX als Handelsplattform nach Art. 22 Abs. 3 Netzkodex Gasbilanzierung liegen vor. Die ICE ENDEX genügt den Anforderungen an eine Handelsplattform gemäß Art. 3 S. 2 Nr. 4

i.V.m. Art. 10 Abs. 1 Netzkodex Gasbilanzierung (siehe folgenden Abschnitt 4.1.). Die Handelsgeschäfte der Antragstellerin auf der ICE ENDEX am TTF VHP sind zur Ermittlung des Grenzverkaufspreises und des Grenzankaufspreises im Rahmen der Bestimmung der Ausgleichsenergieentgelte im Marktgebiet NCG heranzuziehen (siehe folgenden Abschnitt 4.2.).

4.1. Genehmigung als relevante Handelsplattform

(1) Gemäß Satz 1 des Tenors zu Ziff. 1. genehmigt die Beschlusskammer die ICE ENDEX als relevante Handelsplattform am TTF VHP nach Art. 22. Abs. 3 Netzkodex Gasbilanzierung.

Die tatsächliche Nutzung einer weiteren Handelsplattform zur Regelenergiebeschaffung durch die Marktgebietsverantwortlichen bedarf grundsätzlich keiner Genehmigung durch die Beschlusskammer. Eine Genehmigung nach Art. 22 Abs. 3 Netzkodex Gasbilanzierung ist jedoch erforderlich, um die an der ICE ENDEX getätigten Handelsgeschäfte der Antragstellerin zusätzlich zu den Handelsgeschäften an der PEGAS (vormals EEX) auch für die Berechnung der täglichen Ausgleichsenergieentgelte heranzuziehen. Voraussetzung hierfür ist, dass die entsprechende Handelsplattform die Kriterien aus Art. 3 S. 2 Nr. 4 i.V.m. Art. 10 Abs. 1 a) bis f) Netzkodex Gasbilanzierung erfüllt. Dies ist vorliegend der Fall.

(2) In der Festlegung zur Bilanzierung Gas („GaBi Gas 2.0“, Az. BK7-14-020) hat die Beschlusskammer in Tenor zu Ziff. 2. lit. c) die EEX – European Energy Exchange AG (EEX) (ab dem 01.01.2015 Pan-European Gas Cooperation, PEGAS) als relevante Handelsplattform nach Art. 22 Abs. 3. Netzkodex Gasbilanzierung genehmigt. Bereits in diesem Festlegungsverfahren schlugen einige Marktteilnehmer vor, die Genehmigung der relevanten Handelsplattform auf die ICE ENDEX zu erweitern. Diesem Vorschlag schloss sich die Beschlusskammer zunächst nicht an, da die Marktgebietsverantwortlichen zu diesem Zeitpunkt noch keine Regelenergiegeschäfte an dieser Handelsplattform tätigten und der konkrete Zeitpunkt für die Erweiterung der Regelenergiebeschaffung auf die ICE ENDEX noch nicht feststand. Die Beschlusskammer wies allerdings bereits darauf hin, dass auf Benennung der Marktgebietsverantwortlichen die Genehmigung der relevanten Handelsplattform nach Art. 22 Abs. 3 Netzkodex Gasbilanzierung um die entsprechende Handelsplattform erweitert werden könne, sofern diese den Anforderungen des Art. 3 S. 2 Nr. 4 Netzkodex Gasbilanzierung genüge.

Mit Schreiben vom 12.03.2015 hat die Antragstellerin einen Antrag auf Genehmigung der ICE ENDEX als weitere relevante Handelsplattform nach Art. 22 Abs. 3. Netzkodex Gasbilanzierung gestellt. In ihrem Antrag führt sie aus, dass sie beabsichtige, ab dem zweiten Quartal 2015 zusätzlich zu der PEGAS auch die Handelsplattform ICE ENDEX für die Beschaffung externer Regelenergie am TTF VHP zu nutzen. Der Antrag bezieht sich ausschließlich auf die Genehmigung der ICE ENDEX als relevante Handelsplattform am TTF VHP. Die Berücksichtigung der ICE ENDEX Produkte soll innerhalb des MOL Rangs 2 für die Regelenergiebeschaffung im angrenzenden niederländischen Marktgebiet in Form des börslichen Spotmarkt-Produktes ICE

TTF Gas Spot (ICE TTF) erfolgen. Mit Verweis auf die allgemeinen Geschäftsbedingungen der ICE ENDEX für den ICE ENDEX Spot Markt legt die Antragstellerin ebenfalls dar, dass die in Art. 3 S. 2 Nr. 4 i.V.m. Art. 10 Abs. 1 Netzkodex Gasbilanzierung an eine Handelsplattform gestellten Anforderungen erfüllt seien. Insbesondere könne über die ICE ENDEX ein anonymisierter Handel nach einheitlichen und nichtdiskriminierenden Regeln erfolgen. Somit erfülle die ICE ENDEX alle Vorgaben an eine Handelsplattform nach Art. 22 Abs. 3 Netzkodex Gasbilanzierung.

Seit dem 13.04.2015 tätigt die Antragstellerin, entsprechend der Ankündigung in ihrem Antrag, Handelsgeschäfte an der ICE ENDEX zur Deckung des L-Gas-Regelenergiebedarfs.

(3) Im Rahmen der Konsultation sind von den Stellungnehmenden keine Einwendungen hinsichtlich der Genehmigung der ICE ENDEX als weitere relevante Handelsplattform vorgetragen worden. Einige Marktteilnehmer begrüßten vielmehr ausdrücklich eine Genehmigung der ICE ENDEX als weitere relevante Handelsplattform nach Art. 22 Abs. 3 Netzkodex Gasbilanzierung neben der PEGAS (BDEW/VKU, Vattenfall, VNG). Zwei Marktteilnehmer wiesen darauf hin, dass künftig auch andere Handelsplattformen als relevante Handelsplattform nach Art. 22 Abs. 3 Netzkodex Gasbilanzierung genehmigt werden sollen, sofern sie die im Netzkodex Gasbilanzierung genannten Vorgaben hinsichtlich der Anerkennung als relevante Handelsplattform erfüllen (EEX, VNG).

(4) Die Kriterien des Art. 3 S. 2 Nr. 4 i.V.m. Art. 10 Abs. 1 Netzkodex Gasbilanzierung werden durch die ICE ENDEX erfüllt. Bei der ICE ENDEX handelt es sich um eine von einem Handelsplattformbetreiber bereitgestellte und betriebene elektronische Gashandelsplattform i.S.d. Art. 3 Abs. 4 Netzkodex Gasbilanzierung (vgl. Art. 1.1. und 3.1. der allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Spotmarkthandel („Gas Market Rules Continental – Spot“), die auf der Internetseite der ICE ENDEX unter https://www.theice.com/publicdocs/endex/ICE_Endex_Gas_BV_2015.pdf veröffentlicht sind). Art. 10 Abs. 1 Netzkodex Gasbilanzierung gibt darüber hinaus vor, dass für die Beschaffung von kurzfristigen standardisierten Produkten Handelsgeschäfte auf einer Handelsplattform getätigt werden müssen, die während des gesamten Gastages Betreuung in ausreichendem Maße gewährt (Art. 10 Abs. 1 lit. a) Netzkodex Gasbilanzierung), einen transparenten und diskriminierungsfreien Handel ermöglicht (Art. 10 Abs. 1 lit. b) Netzkodex Gasbilanzierung), Dienstleistungen nach dem Gleichbehandlungsgrundsatz bereitstellt (Art. 10 Abs. 1 lit. c) Netzkodex Gasbilanzierung), einen anonymisierten Handel gewährleistet (Art. 10 Abs. 1 lit. d) Netzkodex Gasbilanzierung), allen Handelsteilnehmern einen detaillierten Überblick über die aktuellen Gebote und Angebote gibt (Art. 10 Abs. 1 lit. e) Netzkodex Gasbilanzierung) und eine ordnungsgemäße Mitteilung aller Handelsgeschäfte an den Fernleitungsnetzbetreiber bzw. Marktgebietsverantwortlichen sicherstellt (Art. 10 Abs. 1 lit. f) Netzkodex Gasbilanzierung).

Aus Art. 3.1. der Gas Market Rules Continental – Spot geht hervor, dass ICE ENDEX im Bereich Entwicklung, Organisation und Betrieb eines Handelsmarktes für Erdgas tätig ist. Als Betreiberin

der Handelsplattform ist sie darüber hinaus verantwortlich für die Bereitstellung von Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit dem Betrieb des Handelsmarktes für Erdgas stehen. Das Kriterium des Art. 10 Abs. 1 lit. a) Netzkodex Gasbilanzierung ist insoweit erfüllt. Aus Art. 3.3. des Regelwerks ergibt sich des Weiteren, dass die ICE ENDEX als eines ihrer wesentlichen Ziele die Bereitstellung von einheitlichen, nicht-diskriminierenden Regeln für den fairen und ordnungsgemäßen Handel am Gasmarkt verfolgt. Die Kriterien des Art. 10 Abs. 1 lit. b) und c) Netzkodex Gasbilanzierung liegen somit ebenfalls vor. Aus Art. 7.2. lit. b), Art. 30.1. und Art. 32.6. ff. Gas Market Rules Continental – Spot geht zudem hervor, dass der Handel an der ICE ENDEX in anonymisierter Form erfolgt und jeder Handelsteilnehmer einen Überblick über die Gebote und Angebote auf der Handelsplattform erhält. Dabei werden seitens ICE ENDEX detaillierte Informationen sowohl zum Preis und der Menge aller an der Handelsplattform platzierten Gebote und Angebote als auch der Status der vom Handelsteilnehmer platzierten Gebote und Angebote in einer separaten Liste zur Verfügung gestellt. Die Voraussetzungen des Art. 10 Abs. 1 lit. d), e) und f) Netzkodex Gasbilanzierung sind damit ebenfalls erfüllt.

Die in Art. 3 S. 2 Nr. 4 i.V.m. Art. 10 Abs. 1 Netzkodex Gasbilanzierung genannten Kriterien werden von ICE ENDEX insgesamt erfüllt, die Genehmigung nach Art. 22 Abs. 3 Netzkodex Gasbilanzierung war insofern zu erteilen. Im Rahmen der von der Beschlusskammer durchgeführten Konsultation wurden von den Marktteilnehmern ebenfalls keine Bedenken hinsichtlich der Erfüllung der Kriterien des Netzkodex Gasbilanzierung durch ICE ENDEX geäußert.

Zudem kann eine Diversifizierung der Regelenergiebetriebe der Marktgebietsverantwortlichen auf unterschiedlichen börslichen Handelsplattformen positive Effekte auf die Effizienz der Regelenergiebeschaffung haben und somit zu einer Senkung der Regelenergiekosten der Marktgebietsverantwortlichen führen. Daher ist aus Sicht der Beschlusskammer eine Ausweitung der Regelenergiebeschaffung der Marktgebietsverantwortlichen auf andere Handelsplattformen grundsätzlich wünschenswert, sofern diese Handelsplattformen den Vorgaben des Art. 3 S. 2 Nr. 4 i.V.m. Art. 10 Abs. 1 Netzkodex Gasbilanzierung entsprechen. Da dies im vorliegenden Fall der ICE ENDEX zutrifft, befürwortet die Beschlusskammer die Ausweitung der Regelenergiebeschaffung der Antragstellerin auf die ICE ENDEX.

4.2. Berücksichtigung bei der Ermittlung der Ausgleichsenergieentgelte

(1) Gemäß Satz 2 des Tenors zu Ziff. 1. sind die Regelenergiegeschäfte der Marktgebietsverantwortlichen an der ICE ENDEX am TTF VHP zusätzlich zu den Regelenergiegeschäften auf der PEGAS (vormals EEX) für die Ermittlung des niedrigsten Preises aller Regelenergieverkäufe und des höchsten Preises aller Regelenergieeinkäufe gemäß Tenor Ziff. 2. lit. b) GaBi Gas 2.0 zu berücksichtigen.

(2) In ihrem Antrag vom 12.03.2015 führt die Antragstellerin aus, dass sie zur weiteren Absicherung bei einer größtmöglichen Liquidität der Regelenergiebeschaffung ab dem zweiten Quartal

2015 zusätzlich zu der PEGAS (vormals EEX) auch die TTF VHP Handelsgeschäfte an der ICE ENDEX für die Beschaffung externer Regelenergie nach dem Regelenergiezielmodell nutzen möchte. Die gehandelten ICE TTF Gas Spot-Handelsgeschäfte können Auswirkungen auf den niedrigsten bzw. höchsten Preis aller Regelenergieverkäufe bzw. Regelenergieeinkäufe für den jeweiligen Gastag haben. Daher solle eine Berücksichtigung dieser Geschäfte bei der Ausgleichsenergiepreisermittlung nach Tenor Ziff. 2. lit. b) GaBi Gas 2.0 erfolgen.

(3) Im Rahmen der durchgeführten Konsultation gab es keine Einwände gegen die Berücksichtigung der von der Antragstellerin gehandelten ICE TTF Gas Spot-Handelsgeschäfte bei der Ermittlung der Ausgleichsenergiepreise nach Tenor Ziff. 2. lit. b) GaBi Gas 2.0. Vielmehr stimmte ein Marktteilnehmer ausdrücklich zu, dass im Fall eines Handels der Antragstellerin an der ICE ENDEX am TTF VHP diese Produkte auch in die Ermittlung der Ausgleichsenergieentgelte einfließen sollen (RWE). Bezüglich der Auswirkungen der Nutzung einer weiteren Handelsplattform neben PEGAS (vormals EEX) zur Deckung des Regelenergiebedarfs der Antragstellerin wurden sowohl Vorteile als auch ein möglicher Nachteil genannt. So wurde als möglicher negativer Effekt auf die Zersplitterung der Liquidität verwiesen (Vattenfall). Als positiver Effekt wurde die Zunahme der Effizienz bei der Regelenergiebeschaffung durch Senkung der Transaktionskosten und der Regelenergiebeschaffungskosten herausgestellt (Vattenfall). In diesem Zusammenhang wies ein Marktteilnehmer darauf hin, dass zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen und um Vorteile für Marktteilnehmer zu erzielen, auch in anderen Marktgebieten ähnlich wie in Deutschland eine Gleichberechtigung der unterschiedlichen Börsen vorliegen solle (EEX). Ein Marktteilnehmer betonte, dass gemäß Netzkodex Gasbilanzierung die Beschaffung derartiger Regelenergieprodukte den Zugang der Netznutzer zu den Kapazitäten an den betroffenen Grenzübergangspunkten nicht einschränken dürfe. Daher müsse sichergestellt sein, dass die Antragstellerin keine langfristigen Kapazitätsbuchungen, sondern stattdessen nur Day-Ahead- oder Within-Day-Kapazitätsbuchungen vornehme (RWE).

(4) Die Ausweitung der Regelenergiebeschaffung der Antragstellerin auf die ICE ENDEX am TTF VHP wird Auswirkungen auf den niedrigsten bzw. höchsten Regelenergieverkaufs bzw. Regelenergieeinkaufspreis und somit auch auf die Regelenergiebeschaffungskosten der Antragstellerin haben. So kann je nach Angebot und Preisentwicklung mal ein Handelsgeschäft an der PEGAS (vormals EEX) und mal ein Handelsgeschäft an der ICE ENDEX am TTF VHP das für die Ermittlung des Ausgleichsenergiepreises relevante niedrigste Regelenergieverkaufsgeschäft bzw. höchste Regelenergieeinkaufsgeschäft sein. Dem Kriterium der Bildung kostenorientierter Ausgleichsenergieentgelte gemäß Art. 19 Abs. 3 Netzkodex Gasbilanzierung entsprechend, ist es somit nur sachgerecht, auch die ICE ENDEX als relevante Handelsplattform nach Art. 22 Abs. 3 Netzkodex Gasbilanzierung, deren Handelsgeschäfte zur Berechnung der täglichen Ausgleichsenergieentgelte heranzuziehen sind, zu genehmigen. Auf diese Weise wird gewährleistet, dass die tatsächlich auftretenden Regelenergiekosten bei der Bildung der Ausgleichsenergieentgelte berücksichtigt werden. Daher sind ab dem 01.10.2015 zusätzlich zu

den Handelsgeschäften an der PEGAS (vormals EEX) auch die ICE ENDEX TTF Gas Spot Handelsgeschäfte zur Ermittlung der Ausgleichsenergiepreise nach Tenor zu Ziff. 2. lit. b) der Festlegung GaBi Gas 2.0 im Marktgebiet NCG heranzuziehen.

Zum jetzigen Zeitpunkt ist eine Tätigkeit der ICE ENDEX am NCG VHP im Spotmarkt noch nicht abzusehen. Daher umfasst die Genehmigung der ICE ENDEX entsprechend dem Antrag der Antragstellerin ausschließlich die ICE ENDEX als relevante Handelsplattform am TTF VHP. Für die Bildung der Ausgleichsenergiepreise bedeutet dies, dass lediglich für die Ermittlung des höchsten bzw. niedrigsten Preises aller Regelenergiegeschäfte im Marktgebiet NCG sowohl die Handelsgeschäfte an der PEGAS (vormals EEX) als auch die ICE TTF Gas Spot-Handelsgeschäfte zu berücksichtigen sind. Zur Ermittlung des mengengewichteten Gasdurchschnittspreises im Marktgebiet ist jedoch weiterhin ausschließlich die PEGAS (vormals EEX) am NCG VHP als relevante Handelsplattform heranzuziehen. Schließlich ist gemäß Art. 22 Abs. 3 Netzkodex Gasbilanzierung zur Ermittlung des mengengewichteten Durchschnittspreises der energiegewichtete Durchschnittspreis der Handelsgeschäfte mit Produkten mit dem Lieferort virtueller Handelspunkt, d.h. im vorliegenden Fall am NCG VHP, zu verwenden. Sollte zukünftig die ICE ENDEX am NCG VHP im Spotmarkt tätig sein und die Antragstellerin zur Regelenergiebeschaffung auch auf diese Handelsgeschäfte zurückgreifen, so wäre bei Vorlage eines entsprechenden Antrags eine Ausweitung der Genehmigung der ICE ENDEX als relevante Handelsplattform auch am NCG VHP möglich, sofern auch für die Tätigkeit am NCG VHP die Vorgaben des Art. 3 S. 2 Nr. 4 in Verbindung mit Art. 10 Abs. 1 Netzkodex Gasbilanzierung erfüllt werden. In diesem Fall wären auch die Handelsgeschäfte an der ICE ENDEX am NCG VHP zusätzlich zu den Handelsgeschäften an der PEGAS (vormals EEX) am NCG VHP zur Ermittlung des mengengewichteten Gasdurchschnittspreises im Marktgebiet der Antragstellerin heranzuziehen. Hierzu wäre ein geeigneter mengengewichteter Gasdurchschnittspreis aus beiden relevanten Handelsplattformen zu ermitteln.

Die tatsächliche Nutzung einer weiteren Börse durch die Marktgebietsverantwortlichen zur Regelenergiebeschaffung bedarf, wie bereits unter 4.1. angesprochen, grundsätzlich keiner Genehmigung durch die Bundesnetzagentur. Einer Genehmigung nach Art. 22 Abs. 3 Netzkodex Gasbilanzierung bedarf es jedoch, damit die an der ICE ENDEX getätigten Handelsgeschäfte der Antragstellerin zusätzlich zu den Handelsgeschäften an der PEGAS (vormals EEX) auch in die Ermittlung der Ausgleichsenergiepreise nach Tenor Ziff. 2 lit. b) GaBi Gas 2.0 einfließen können. Gleichwohl hat die Antragstellerin bei Ausweitung der Regelenergiebeschaffung auf weitere Börsen alle Anforderungen der GaBi Gas 2.0 zur Regelenergiebeschaffung auch für die neue Handelsplattform zu erfüllen. Dies gilt beispielsweise sowohl für die Vorgabe, dass die Marktgebietsverantwortlichen für den Gastransport in das oder aus dem angrenzenden Marktgebiet möglichst kurzfristige oder unterbrechbare Kapazitäten zu buchen haben, als auch für die Vorgabe, dass innerhalb einer MOL Stufe der Preis der einzelnen Maßnahme über den Einsatz

entscheidet. Insofern teilt die Beschlusskammer die hierzu eingegangenen Stellungnahmen (RWE, VNG).

Gleiches gilt für die Veröffentlichungspflichten der Antragstellerin nach Tenor zu Ziff. 10. GaBi Gas 2.0. Die Ausweitung der Regelenergiebeschaffung auf die ICE ENDEX sowie die Berücksichtigung dieser Handelsgeschäfte bei der Ermittlung des niedrigsten Regelenergieverkaufspreises bzw. des höchsten Regelenergieeinkaufspreises hat zur Folge, dass diese Handelsgeschäfte auch bei der Veröffentlichung entsprechend zu berücksichtigen sind. So hat die Antragstellerin beispielsweise bei der Veröffentlichung des niedrigsten Regelenergieverkaufspreises bzw. des höchsten Regelenergieeinkaufspreises darzustellen, an welcher Handelsplattform dieses Geschäft getätigt wurde. Hierbei hat die Veröffentlichung bzw. die Zurverfügungstellung der notwendigen Daten durch die ICE ENDEX an die Antragstellerin derart zeitnah zu erfolgen, dass die Antragstellerin ihren Veröffentlichungspflichten nach Tenor zu Ziff. 10. GaBi Gas 2.0 auch gerecht werden kann.

5. Kosten

Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegündung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Christian Mielke
Vorsitzender

Dr. Stephanie Ruddies
Beisitzerin

Diana Harlinghausen
Beisitzerin